



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Schröter Technologie GmbH & Co. KG

Standort

Bahnhofstraße 86 in 33829 Borgholzhausen

Anlagenbezeichnung

Anlage zum Beizen von Metallteilen mit Fluss- /Salpetersäure; Nummer 3.10.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV

Datum der Überwachung

29.04.2026

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 15,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 17 Stunden

Gesamtdauer: 32,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung und Überprüfung mit den Checklisten zur grundsätzlichen Umweltrelevanz und des Industrieabwasser, sowie Kontrolle des Abfallstroms für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.



Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 2026

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid nach § 4/6 BImSchG vom 26.03.2003, Aktenzeichen 51.0006/03/0310.2

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Fehlender Emissionsbericht für das Jahr 2024
2. Fehlendes AwSV-Kataster

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☒ Erhebliche Mängel:

1. Geänderte Abwasserbehandlungsanlage ohne Genehmigung
2. Ausgelaufene Genehmigung für die Indirekteinleitung des behandelten Abwassers in die städtische Kanalisation
3. Ausgelaufene Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

1. Nachprüfung der Abluftanlage
2. Erstellen eines AwSV-Katasters
3. Änderungsgenehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage einreichen
4. Neue Genehmigung für die Indirekteinleitung beantragen
5. Neue Erlaubnis für das Versickern von Niederschlagswassers einreichen